

S 5 U 373/04

Land

Freistaat Sachsen

Sozialgericht

SG Dresden (FSS)

Sachgebiet

Unfallversicherung

Abteilung

5

1. Instanz

SG Dresden (FSS)

Aktenzeichen

S 5 U 373/04

Datum

07.01.2005

2. Instanz

Sächsisches LSG

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Gerichtsbescheid

Leitsätze

Die Bestimmungen des SGB VII über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung verstoßen weder gegen Europäisches Recht noch gegen Verfassungsnormen.

I. Die Klage wird abgewiesen. II. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits. III. Der Streitwert wird auf 10.420,93 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Klägerin zur Zahlung von Beiträgen an die Beklagte verpflichtet ist.

Die Klägerin, die in D. ein Theater betreibt, ist seit 1999 Mitglied der beklagten Berufsge-nossenschaft. Mit Bescheid vom 04.03.2004 veranlagte die Beklagte die Klägerin ab dem Umlagejahr 2003 zur Gefahrtarifstelle 38, Unternehmensart "Theater" mit der Gefahrklas-se 2,03. Mit Bescheid vom 21.04.2004 setzte die Beklagte den von der Klägerin für das Geschäftsjahr 2003 zu zahlenden Unfallversicherungsbeitrag auf 10.420,93 EUR fest und berechnete dabei den Beitragsanteil an der Insolvenzgeld-Umlage der Bundesagentur für Arbeit mit 1.983,67 EUR.

Nachdem die Klägerin zunächst Stundung der Beiträge beantragt hatte, focht sie mit Schreiben vom 25.05.2004 den Beitragsbescheid mit der Begründung an, dass die Bei-tragsfestsetzung wegen Verstoßes gegen die Artikel 86, 82 EGV rechtswidrig sei. Auch verstoße das Umlageverfahren für das Insolvenzgeld gegen die Grundlagen des Versiche-rungsrechts und die des Abgaben- und Steuerrechts.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.10.2004 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Dass die Erhebung von Beiträgen in der gesetzlichen Unfallversicherung der Bundesrepu-blik Deutschland nicht gegen europäisches Recht verstoße, sei vom Europäischen Ge-richtshof bereits entschieden worden. Die gesetzlichen Vorschriften über die Aufbringung der Insolvenzgeld-Umlage ([§§ 359 Abs. 1, 360 Abs. 2](#) Sozialgesetzbuch III - SGB III) seien mit dem Grundgesetz vereinbar und würden insbesondere nicht gegen [Artikel 3, 14](#) Grundgesetz (GG) verstoßen.

Mit der am 12.11.2004 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Nach wie vor rügt sie Verstöße gegen den EG-Vertrag und gegen innerstaatliches Verfassungs-recht. In der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung seien die Versicherungsbeiträge ebenso wie bei einer privaten Versicherungsgesellschaft risikoabhängig gestaltet. Dies ma-che deutlich, dass sich der soziale Zweck einer Unfallversicherung für alle Arbeitnehmer auch dadurch erreichen ließe, dass alle Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet würden, bei pri-va-ten Versicherungsunternehmen eine entsprechende Versicherung für alle ihre Mitarbeiter abzuschließen. Das Versicherungsmonopol der Berufsgenossenschaften sei somit unver-einbar mit den für die europäische Union konstitutiven Prinzipien der Wettbewerbs- und Dienstleistungsfreiheit und erfülle daher den Verbotstatbestand der Artikel 86, 82 EG-Vertrag. Schließlich könne die zu zahlende Umlage für das Insolvenzgeld nicht als Versi-cherungsleistung interpretiert werden. Vielmehr handle es sich um eine besondere sozial-rechtliche Abgabe, die den hohen Rechtfertigungsansprüchen des Bundesverfassungsge-richts genügen müsste. Es bestünde eine erhebliche Inkongruenz zwischen der Mittelauf-bringung und der Mittelverwendung und zudem fehle die notwendige Transparenz des Beitragsbescheides.

Die Klägerin beantragt daher,

den Beitragsbescheid der Beklagten vom 21.04.2004 in der Gestalt des Wider-spruchsbescheides vom 15.10.2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, Die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung Bezug auf den Inhalt des angefochtenen Widerspruchsbescheides.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte durch Gerichtsbescheid gemäß [§ 105 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden, da der Sachverhalt geklärt war und die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufwies. Die Beteiligten wurden hierzu angehört.

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet. Der Einwand der Klägerin, der Beitragsbescheid der Beklagten sei rechtswidrig, weil ihre der Beitragspflicht zugrunde liegende Einbeziehung in die gesetzliche Unfallversicherung und die damit einhergehende Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft höherrangiges Gemeinschafts- und Verfassungsrecht verletze, greift nicht durch. Zudem ist weder vorgetragen, noch ersichtlich, dass die Beklagte die gesetzlichen Vorschriften über die Beitragspflicht zur Unfallversicherung ([§ 150 SGB VII](#)) und über die Beitragshöhe in [§ 152](#) f. SGB VII) mit dem angefochtenen Bescheid nicht korrekt umgesetzt hat.

Die von der Klage aufgeworfene, entscheidungserhebliche Frage, ob eine öffentlich-rechtlich organisierte Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach der Art der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung mit den gemeinschaftlichen Grundsätzen der Wettbewerbs- und Dienstleistungsfreiheit vereinbar ist, hat der Europäische Gerichtshof bereits geklärt (EuGH 2000, I-691). Ihm folgend hat das Bundessozialgericht – BSG – in einer Entscheidung vom 11.11.2003 – [B 2 U 16/03 R](#) – Folgendes ausgeführt:

Die Wettbewerbsregeln der Artikel 81 f. EG-Vertrag sollen wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und Verhaltensweisen der im gemeinsamen Markt tätigen Wirtschaftsunternehmen sowie eine missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung eines solchen Unternehmens verhindern und einen ungehinderten Handel zwischen den Mitgliedsstaaten ermöglichen. Adressaten der Kartellvorschriften sind deshalb Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, indem sie Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbieten. Keine Unternehmen im Sinne dieses funktionalen Unternehmensbegriffs und damit von den Wettbewerbsregeln ausgenommen sind dagegen Träger staatlich organisierter und beaufsichtigter Sozialversicherungssysteme, die keinen Marktgesetzen folgen, sondern einem sozialen Zweck dienen und wesentlich auf dem Grundsatz der Solidarität aufgebaut sind.

Das Letztere hat der Europäische Gerichtshof in dem o.g. Urteil für den staatlichen italienischen Unfallversicherungsträger INAIL angenommen, der ein in weiten Teilen der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland vergleichbares System der Arbeitgeber finanzierten Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten verwaltet. Er hat dabei maßgeblich darauf abgestellt, dass die Absicherung berufsbedingter Gesundheitsrisiken zu den traditionellen Aufgaben der Sozialversicherung gehört und in ihrer konkreten Ausgestaltung durch die italienische Gesetzgebung ein soziales Anliegen verwirklicht, indem den geschützten Personen eine Deckung gegen die Risiken des Arbeitsunfalles und der Berufskrankheit unabhängig von einer Pflichtverletzung des Geschädigten oder des Arbeitgebers oder unabhängig von der rechtzeitigen Zahlung der geschuldeten Versicherungsbeiträge zur Verfügung gestellt wird.

In den vom Europäischen Gerichtshof hervorgehobenen Punkten weisen die deutsche und die italienische Pflichtversicherung gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, entgegen der Auffassung der Klägerin, ähnliche und teilweise identische Merkmale auf. Die Unterschiede zwischen beiden Systemen sind entgegen dem Klagevorbringen nicht von solchem Gewicht, dass sie eine abweichende Bewertung rechtfertigen (so schon BSG a.a.O.). Wie die italienische Berufsunfallversicherung wird die deutsche wesentlich durch Elemente der Solidarität geprägt, die einer privaten Versicherung fremd sind. So hängt auch nach dem SGB VII die Entstehung von Leistungsansprüchen bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht davon ab, dass der Arbeitgeber die fälligen Beiträge entrichtet hat. Die Proportionalität von Beitrag und Leistung wird dadurch eingeschränkt, dass für die Beitragserhebung das gesamte Arbeitsentgelt bis zur Grenze des Höchstjahresarbeitsverdienstes herangezogen wird, während für die Bemessung der Geldleistung und des Versicherungsträgers eine Entgeltuntergrenze in Gestalt des Mindestjahresarbeitsverdienstes festgelegt ist ([§ 85 Abs. 1 SGB VII](#) i.V.m. [§ 18](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IV –). Dem Ziel einer solidarischen Tragung der Versicherungslasten dient auch der in den [§§ 176](#) f. SGB VII für Fälle der übermäßigen Beanspruchung eines Versicherungsträgers mit Renten- oder Entschädigungsleistungen vorgeschriebene Lastenausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften, der sich in einem marktwirtschaftlichen organisierten System ersichtlich nicht verwirklichen ließe. Dass ein umlagefinanziertes Versicherungssystem von einem privaten Versicherer nicht angeboten werden kann, weil er damit nicht sicherstellen kann, dass der Leistungsbedarf aus den bereits eingetretenen Versicherungsfällen auch in Zukunft von den dann versicherten Beitragszahlern aufgebracht werden wird, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Das erkennende Gericht geht daher davon aus, dass hinsichtlich der Anwendbarkeit der gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsregeln auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften in Deutschland kein Klärungsbedarf mehr besteht.

Die Bestimmungen des SGB VII über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung, die damit verbundene Beitragspflicht und die Beitragshöhe verletzen auch keine Grundrechte der Klägerin. Sie sind insbesondere mit den Regelungen in Artikel 2 Abs. 1, Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 vereinbar, wie bereits das Bundesverfassungsgericht für vergleichbare Systeme in anderen Zweigen der Sozialversicherung wiederholt entschieden und ausführlich begründet hat (vgl. z.B. [BVerfGE 44, 70](#), 89 f. für die gesetzliche Krankenversicherung der Landwirte).

Schließlich verstößt auch die Erhebung der Insolvenzgeldumlage durch die Berufsgenossenschaften gemäß den [§§ 358](#) f. Sozialgesetzbuch III (SGB III) nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder Verfassungsrecht. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach entschieden hat, wird dem Gesetzgeber im Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz der Freiheit des Einzelnen und den Erfordernissen einer sozialstaatlichen Ordnung eine weite Gestaltungsfreiheit bei der Ausgestaltung der Sozialversicherungssysteme zugebilligt. Anhaltspunkte dafür, dass die Grenzen dieser Gestaltungsfreiheit bei der Einrichtung der gesetzlichen Unfallversicherung und aber auch bei der Einziehung der Insolvenzgeldumlage durch die Berufsgenossenschaften überschritten wären, sind dem Klagevorbringen nicht zu entnehmen. Den von der Klägerin aufgezeigten möglichen Nachteilen einer Umlageversicherung stehen deutlich mehr Vorteile gegenüber (vgl. vorstehende Ausführungen).

Nach den [§§ 33, 35](#) Sozialgesetzbuch X – SGB X – muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein und grundsätzlich eine

Begründung enthalten. Diesem Erfordernis genügt der Beitragsbescheid vom 21.04.2004 i.V.m. der Anlage auf welcher die Berechnung der Insolvenzgeldumlage ausführlich erläutert ist. Hinweise dafür, dass die Umlage für das Insolvenzgeld im Falle der Klägerin unzutreffend berechnet wurde, finden sich nicht. Rein fachgesetzlich ist daher kein Rechtsverstoß zu erkennen. Die Inanspruchnahme der Klägerin bezüglich der Insolvenzgeld-Umlage begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken BVerfG und BSG hatten bereits die Umlage zur Finanzierung des Konkursausfallgeldes am Maßstab der [Artikel 14](#) und [3 Abs. 1 GG](#) geprüft und nicht als verfassungswidrig angesehen (BVerfG SozR 4100 § 186 b Nr. 2; BSG SozR 4-1100 § 186 b Nr. 1). Dabei hat das BVerfG zu [Artikel 14 GG](#) die Ansicht des BSG gebilligt, die Gewährleistung des Eigentums schütze nicht das Vermögen gegen die Belastung mit öffentlichen Geldleistungspflichten. Um eine derartige Abgabe handelt es sich auch bei der Insolvenzgeld-Umlage.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a SGG](#) i.V.m. § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung. Danach trägt der Unterliegende die Verfahrenskosten.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§§ 25 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 1](#) - 3 Gerichtskostengesetz (GKG). Danach setzt das Prozessgericht in den Fällen des [§ 197a SGG](#) den Wert für die zu erhebenden Gebühren durch Beschluss fest, sobald eine Entscheidung über den gesamten Streitgegenstand ergeht oder sich das Verfahren anderweitig erledigt, und bestimmt diesen vorbehaltlich speziellerer Regelungen nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen. Die Bedeutung der Sache für den Kläger entspricht seinem Interesse an der erstrebten Entscheidung, wobei nicht die subjektive Bedeutung, die der Kläger der Sache beimisst, maßgeblich ist, sondern der Wert, den die Sache bei objektiver Beurteilung für den Kläger hat. Zu bewerten ist daher die rechtliche Tragweite der Entscheidung und die Auswirkungen, die ein Erfolg des Begehrens für die wirtschaftliche und sonstige Lage des Klägers ist, wobei es auch auf die Bedeutung des in seiner Person getroffenen Rechts ankommt; außer Betracht bleiben die Auswirkungen der Entscheidungen auf andere Beteiligte oder andere Verfahren (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 31. Auflage, [§ 13 GKG](#) Rdz. 9 m.w.N.).

Da das Begehren der Klägerin auf die Aufhebung des Beitragsbescheides für das Umlage-jahr 2003 zielte, mit dem sie zu Beiträgen in Höhe von insgesamt 10.420,93 EUR herangezogen worden war, war der Streitwert dementsprechend festzusetzen.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2005-03-05